

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von Ballonen.**

Vom *17*. März 2009.

Aufgrund des § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird für das Land Sachsen-Anhalt verordnet:

§ 1

Umgang mit Ballonen, Verbote

- (1) Ballone dürfen mit brennbaren Gasen nur im Freien gefüllt werden. Die Füllstelle muss mindestens 25 m von Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen entfernt sein. Im Umkreis von 25 m um die Füllstelle darf nicht geraucht werden und dürfen keine Zündquellen, insbesondere Feuerstätten, offenes Feuer, offenes Licht, Zündhölzer oder Verbrennungsmotoren benutzt werden. Mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone dürfen nicht als Spielzeug oder Scherzartikel verwendet werden.
- (2) Es ist verboten, unbemannte Ballone steigen zu lassen, in denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 2

Anzeigepflichten

Wer Ballone mit brennbaren Gasen füllen will, hat dies vor Aufnahme des Befüllens der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Sicherheitsbehörde kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Befüllung unter Außerachtlassung der in § 1 Abs. 1 Sätzen 1 bis 3 vorgesehenen Sicherheitsanforderungen vornimmt oder mit brennbaren Gasen gefüllte Ballone als Spielzeug oder Scherzartikel verwendet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 unbemannte Ballone, in denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, steigen lässt.

§ 5

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben insbesondere

1. das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2672),
2. die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834)
3. die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834, 1839),
4. das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2 (219)), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014),
5. die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2009

**Der Minister des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**



Holger Hövelmann

Begründung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Bränden durch die Benutzung von Ballonen

1. Allgemeines

Vorwiegend im Internethandel werden seit einiger Zeit eine neue Art von Leuchtkörpern (Mini-Heißluftballone) angeboten. Die Mini-Heißluftballone (Originalbezeichnung: Kong-Ming-Laterne; wörtlich „Himmelslaterne“) wurden vor 2000 Jahren vom chinesischen Militärführer Kong Ming entwickelt und zur Nachrichtenübermittlung eingesetzt. In Asien wurden sie später als eine Art Silvesterfeuerwerk beliebt. Himmelslaternen bestehen zumeist aus einem Reispapier-Sack (Ballonhülle). In der Öffnung der Ballonhülle befindet sich üblicherweise ein mit Wachs getränkter Baumwollring, der angezündet wird, woraufhin die Himmelslaterne bestimmungsgemäß auf eine Höhe von bis zu 500 Metern steigt. Der weithin sichtbare Effekt ist am Himmel etwa zehn Minuten zu bestaunen. Nach Medienberichten erfreuen sich Himmelslaternen derzeit wachsender Beliebtheit und werden überwiegend im Sommer in den Nachthimmel geschickt.

Auch wenn der Verwender die Sicherheitshinweise der Hersteller beim Aufstieg einer Himmelslaterne beachtet, können insbesondere für den Verwender nicht einschätzbare, sich während der Flugzeit und auf der Flugstrecke veränderliche meteorologische Bedingungen dazu führen, dass die Himmelslaterne vor dem vollständigen Abbrand des Baumwollringes außerhalb des Sichtbereiches des Verwenders den Erdboden erreicht und ein Brand verursacht wird. So entwickelte sich am 23. August 2008 in der Landeshauptstadt Magdeburg durch eine Himmelslaterne ein Brand. An dem in Brand geratenen Carport entstand erheblicher Sachschaden. Das Übergreifen der Flammen auf ein Wohnhaus konnte nur durch den raschen Einsatz der Feuerwehr verhindert werden.

Die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung sollen insbesondere die erhebliche Brandgefahr durch die Verwendung von unbemannten Ballonen, in denen Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, abwehren und die bestehenden luftverkehrsrechtlichen Beschränkungen sinnvoll ergänzen. Vorbild der Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung sind die §§ 18 und 19 der bayerischen Verordnung über die Verhütung von Bränden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift regelt das Befüllen und das Verwenden von Ballonen mit brennbaren Gasen und verbietet den Aufstieg von unbemannten Ballonen, in denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

Zu § 2

Um eine ausreichende sicherheitsbehördliche Überwachung zu gewährleisten, wird eine Anzeigepflicht eingeführt.

Zu § 3

Die Regelung ermöglicht den Sicherheitsbehörden unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten in Bezug auf den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz Ausnahmen zuzulassen. Die Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn keine Bedenken wegen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bestehen. Soweit aus Sicht des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können die Sicherheitsbehörden auch für eng beschränkte Zeiträume (z. B. Silvester) allgemeine Ausnahmen zulassen. Unberührt von diesen Ausnahmen bleibt naturgemäß die Pflicht zur Einhaltung insbesondere luftverkehrsrechtlicher Vorschriften (vgl. § 5)

Zu § 4

Die Bußgeldvorschriften sind erforderlich, um Verstöße gegen die Gebots- und Verbotsnormen der Verordnung als Ordnungswidrigkeiten ahnden zu können. Die mögliche Höhe der Geldbuße ergibt sich aus dem SOG LSA.

Zu § 5

Die Vorschrift verdeutlicht, dass spezialgesetzliche Regelungen von der Verordnung unberührt bleiben.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt unter Berücksichtigung der §§ 99 und 100 SOG LSA das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.